

Pflichten der Beteiligungsunternehmen aus der HGO

1. Die Beteiligungsunternehmen sind im Hinblick auf § 121 Abs. 6 HGO verpflichtet, alle beabsichtigten Änderungen, die den Gesellschaftsvertrag, die Satzung oder das Tätigkeitsfeld betreffen, der Stadt unverzüglich und vor ihrer Umsetzung mitzuteilen. Stellt die Stadt fest, dass es sich um eine wesentliche Erweiterung handelt, ist das Beteiligungsunternehmen verpflichtet, die nach § 121 Abs. 6 HGO erforderliche Markterkundung vorzulegen, die dann von der Stadt an die örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbände zur Stellungnahme zu geben und danach der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen ist. Eine Verwirklichung der Maßnahme ist erst nach Zustimmung der Stadt zulässig.
2. Die Beteiligungsunternehmen sind verpflichtet, die Stadt unaufgefordert und unverzüglich über alle Veränderungen zu informieren, die für die nach § 121 Abs. 7 HGO fällige Prüfung der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO und der Aufgabenübertragung an Dritte erforderlich ist.
3. Die Beteiligungsunternehmen sind verpflichtet, die Stadt unterjährig gesondert über Abweichungen von der jährlichen Wirtschaftsplanung, die mehr als 5 % vom Planansatz betragen, und über die Umsätze und Erlöse zu informieren. Darüber hinaus berichten die Beteiligungsunternehmen der Stadt auf Anforderung.
4. Die Beteiligungsunternehmen und deren Tochterunternehmen, an denen sie zu mehr als 50 % beteiligt sind, sind im Hinblick auf § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGO unabhängig davon, ob dies in Satzung oder Gesellschaftsvertrag niedergelegt ist, verpflichtet, Jahresabschluss und Lagebericht den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches prüfen zu lassen. Weitergehende und entgegenstehende Vorschriften bleiben unberührt.
5. Die Beteiligungsunternehmen, an denen die Stadt zu mehr als 50 % beteiligt ist, sind verpflichtet, auf Anforderung der Stadt unverzüglich die Entwürfe ihrer Wirtschaftspläne und die beschlossenen Wirtschaftspläne zu übersenden, um der Stadt die Aufstellung des Haushaltsplans (§ 1 Abs. 4 Nr. 10 GemHVO-Doppik) und den Gesamtjahresabschluss zu ermöglichen.
6. Die Beteiligungsunternehmen sind verpflichtet, der Stadt die Rechte aus § 53 Abs. 1 HGrG einzuräumen. Das gilt auch für Tochterunternehmen der Beteiligungsunternehmen.

Die Beteiligungsunternehmen und deren Tochterunternehmen sind dazu verpflichtet, den für die Stadt zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen das Recht einzuräumen, bei Prüfungen nach § 44 HGrG unmittelbar zu unterrichten und zu

diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen. Das gilt auch für Tochterunternehmen, an denen das Beteiligungsunternehmen

6.1 mehr als 25 % hält und

6.2 die Stadt an dem Beteiligungsunternehmen allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften (dann nur, wenn der städtische Anteil mindestens 25 % beträgt) mehr als 50 % hält.

7. Die Beteiligungsunternehmen sind verpflichtet, der Stadt die Auskünfte zu geben, die die Stadt für den Beteiligungsbericht erforderlich hält, und zwar auch dann, wenn diese Angaben über den Mindestinhalt des § 123a Abs. 2 Satz 1 HGO hinausgehen.
8. Wenn die Stadt allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit (im zweiten Fall nur dann, wenn die Stadt mindestens zu 25 % beteiligt ist) die Mehrheit an dem Beteiligungsunternehmen hat, ist das Unternehmen verpflichtet, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Mitglieder seiner Organe verpflichtet sind, der Stadt die Bezüge des Geschäftsjahres mitzuteilen und ihrer Veröffentlichung zuzustimmen (§ 123a Abs. 2 Satz 2 HGO).
9. Die Beteiligungsunternehmen und alle anderen Vereinigungen des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist, sind verpflichtet, die Stadt über Rechtsgeschäfte zu informieren, durch die der Einfluss der Stadt auf das Unternehmen selbst oder ein Tochterunternehmen entfällt oder vermindert wird, um der Stadt die nach § 124 Abs. 1 HGO erforderliche Entscheidung zu ermöglichen, ob dadurch die Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigt wird.
10. Die Beteiligungsunternehmen sind im Hinblick auf § 127a Abs. 2 HGO verpflichtet, drei Monate vor dem Vollzug der Stadt mitzuteilen, wenn sie ein Tochterunternehmen oder –gesellschaft errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern wollen, einen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Genossenschaft erwerben wollen oder veräußern oder ihren Einfluss reduzieren wollen.
11. Die Beteiligungsunternehmen, für die kein Wettbewerb mit gleichartigen Unternehmen besteht, sind verpflichtet, den Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig zu machen, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden (§ 127b HGO).
12. Die Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe stellen der Stadt ab dem 30.06.2015 jährlich jeweils zum 30.06. die Unterlagen zur Verfügung, die die Stadt ihnen als erforderlich zur Aufstellung des Gesamtjahresabschlusses (§ 112 Abs. 5 HGO) bezeichnet hat.